

GEMEINDE KIPPEL

**KEHRICHTREGLEMENT
UND
GEBÜHRENORDNUNG**

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)**
- B PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 5 bis 7)**
- C ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art. 8 bis 29)**
 - 1. Grundsätze (Art. 8 bis 13)**
 - 2. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr (Art. 14 bis 16)**
 - 3. Organisation der Separatsammlungen und Spezialabfahren (Art. 17 bis 31)**
- D FINANZIERUNG UND KOMPETENZ (Art. 32 bis 38)**
- E STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 39 bis 41)**
- F SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 42 und 43)**

Anhang 1 **Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz**

Anhang 2 **Liste der Begriffe**

Anhang 3 **Gebührentarife**

Die Urversammlung von Kippel

Eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Gemeindegesetzes; eingesehen die Bundes- und Kantonsgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und der Gewässer (siehe Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

verordnet:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling von Wertstoffen.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet erzeugt werden, insbesondere in dem sie für die Sortierung der Abfälle an der Quelle sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Verwertung der Abfälle, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Befugnisse

Art. 3

¹ Die Aufgaben der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat wird mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt.

Begriffe

Art. 4

Die im vorliegenden Reglement stehenden Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

B Pflichten des Inhabers von Abfällen

Grundsätze

Art. 5

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltung, usw.) die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und –anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 29 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und Abfall-anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Abfälle, die von der Gemeinde als Siedlungsabfälle weder gesammelt noch angenommen werden

Art. 6

¹ Feste und flüssige Abfälle aus dem Gewerbe und der Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

Verbrennung

Art. 7

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen

C Abfallbewirtschaftung

1. Grundsätze

Sammlung und Transport Art. 8 von Abfällen

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten, wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Emissionsbegrenzungen Art. 9

Die Abfallentsorgungsmodalitäten dürfen die öffentliche Hygiene, die oberirdischen und unterirdischen Gewässer sowie die Siedlungen nicht beeinträchtigen. Abfälle dürfen nicht in Abwasserkanalisationen geschüttet werden.

Abfallsammelstelle oder Abfalltrennanlagen Art. 10

¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Abfalltrennanlagen zur Verfügung, die für die Sortierung und provisorische Ablagerung von Siedlungsabfällen bestimmt sind, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können.

² Sie erlässt die Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren regeln.

Verwertungsanlage für Mineralische Bauabfälle Art. 11

Mineralische Bauabfälle und weiterverwertbares Aushubmaterial sind nach Möglichkeit in die nächstgelegene Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu verbringen, und zwar gemäss den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung der Anlage aufgeführt werden.

Inertstoffdeponie Art. 12

¹ Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

² Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden

Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

Art. 13

¹ Nicht weiterverwertbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

2. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Zugelassene Behälter

Art. 14

a) für Haushaltsabfälle:

¹ Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Kehrichtsäcke bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Haushaltsabfall in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Der Abfall ist an den ganzjährig zugänglichen Sammelstellen der Gemeinde zu deponieren. Alle Container sind dem Vorrichtungssystem des Abfuhrfahrzeuges anzupassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung. Die Container sind an einem von der Behörde bestimmten Ort abzustellen. Die Gemeindeangestellten müssen dazu freien Zugang haben. Dieser ist insbesondere während der Winterzeit regelmässig zu räumen. Das Personal des Abfuhrdienstes kann sich weigern, schmutzige, defekte Container zu leeren, die Materialien enthalten, die durch Art. 6 dieses Reglements ausgeschlossen sind oder deren Zugang nicht geräumt ist.

⁴ Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut:

¹ Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle:

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Bereitstellung der Abfälle Art. 15

¹ Der Abfall ist gemäss den Art. 8 a), b), c) und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

² Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

³ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke und Container sowie die Tage und Zeiten, an welchen der Abfall abgeholt wird und informiert die Bevölkerung darüber.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**Art. 16**

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

Das gleiche gilt für Abfälle, welche nicht an den vorgesehenen Sammelplätzen deponiert werden.

3. Organisation der Separatsammlungen und der Spezialabfuhren**Grundsatz
Rezyklierbare-
Abfälle****Art. 17**

¹ Recycling-Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen, PET-Flaschen, sind gemäss den Weisungen der Behörde getrennt zu sammeln.

² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Altglas**Art. 18**

Altglas „leere Gläser und Flaschen“ sind ohne Verschluss, Metallteile sowie andere Fremdkörper in die hierfür vorgesehenen Container auf den Abfallsammelstellen abzugeben.

Altöl**Art. 19**

Altpflanzenöl (Frittieröl) und Mineralöl (Ölwechsel von Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen. Tankreinigungs- oder Abscheiderückstände, Wasser-in -Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände gehören zu den Sonderabfällen und sind gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu entsorgen und zu behandeln.

Altpapier und Zeitungen**Art. 20**

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den hierfür vorgesehenen Containern an dem für die Sammlung bestimmten Ort abzulegen.

**Eisen- und
Nichteisenmetalle****Art. 21**

Die Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alubüchsen etc.) können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

PET-Flaschen**Art. 22**

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in die hierfür bestimmten Container zu legen.

² Es ist verboten, sie in den Hausabfall zu werfen oder sie in den Glascontainer zu legen.

Elektrische und Elektronische Geräte**Art. 23**

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an für die Sammlung bestimmten Orten abzulegen.

Sonderabfälle**Art. 24**

¹ In den Abfallsammelstellen wird eine Lagerungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt für kleine Mengen Sonderabfall aus Haushalten, wie Farb- oder Lackreste, oder auf Anfrage und mit dem Einverständnis der Behörde auch aus Industrie- und Gewerbebetrieben

² Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen

³ Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

⁴ Medikamente sind in einer Apotheke oder an bezeichneten Stellen abzugeben.

Inertabfälle unverschmutztes Aushubmaterial**Art. 25**

¹ Inertabfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 12).

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

³ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art. 13).

⁴ Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Grünabfälle**Art. 26**

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können selber kompostiert, in einer Abfallsammelstelle entsorgt oder direkt in eine Kompostanlage gebracht werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Fleischabfälle

Art. 27

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Altmetalle

Art. 28

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Fahrzeugwracks

Art. 29

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Bauabfälle

Art. 30

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Folgende Abfälle sind zu trennen:

- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Plastik, Kunststoffe, usw.): diese sind in eine Verbrennungsanlage oder in eine Recyclingstelle zu bringen.
- d) Sonderabfälle: diese sind zu einer Sammelstelle für Sonderabfälle zu bringen. Falls diese noch nicht besteht, hat die Abfuhr zu einem zugelassenen Empfänger zu erfolgen.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Abfälle, die in den öffentlichen Anlagen nicht entsorgt werden

Art. 31

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz die Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung auf Kosten der Inhaber von festen Abfällen, die wegen ihrer Art und wegen der erzeugten Menge oder Lage der Unternehmen nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden dürfen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstelle).

D Finanzierung und Kompetenz

Verursacherprinzip

Art. 32

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 33

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus

a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet

- für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts;
- für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Geschäftsbereich;

b) einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet

- für Private: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr);
- für Unternehmen: Pro Unternehmen, je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr).

³ Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind von der Bezahlung des variablen Gebührenanteils befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.

⁴ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

Sondergebühren

Art. 34

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr fordern, unabhängig ob der Abfall auf einer Sammelstelle oder separat deponiert wird.

² Der Gemeinderat legt diesen Sondertarif gemäss denen im Anhang definierten Tarifen fest. Dieser Anhang gilt als Bestandteil dieses Reglements. Der Betrag wird in der in diesem Tarif vorgesehenen Begrenzung festgelegt und ist nicht dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Werden die Entsorgungskosten bereits durch eine vorweggenommene Entsorgungsgebühr gedeckt, so wird unter Vorbehalt der Belastung der Abfalltransportkosten keine Entsorgungsgebühr erhoben.

Ansätze

Art. 35

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die entstehenden Kosten decken.

² Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

³ Zu jeder Entsorgungsgebühr kommt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen die MwSt. hinzu.

Gebührentarif und Gebührenanpassung, Gebührenträgetarife,

Art. 36

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz der Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Art. 33) und die Sondergebühren (Art. 34).

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 33 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

Schuldner der Gebühr Art. 37

Die Gebühr wird vom Abfallinhaber eingefordert, welcher auf dem Gemeindegebiet wohnsässig ist, auf Gemeindegebiet eine Ferienwohnung oder einen Gewerbebetrieb besitzt.

Bezahlung der Rechnungen Art. 38

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

E STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**Behebung rechtswidriger Zustände Art. 39**

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Widerhandlungen Art. 40

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Rechtsmittel und Verfahren Art. 41

¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

F Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 42

Die vorgängigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 43

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigung durch die Urversammlung am 11. Dezember 2015.

**Der Gemeindepräsident
Bernhard Rieder**

**Der Gemeindeschreiber
Siegmond Jungkunz**

Staatsrat: Homologation am

- Anhang 1: Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz
- Anhang 2: Liste der Begriffe
- Anhang 3: Gebührentarife

Anhang 1

Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz

	systematische Sammlung (CH/VS)
1. Gewässerschutz	
Bundesgesetzgebung	
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, Revision vom 18.03.1994, 21.12.1995, 20.06.1997, 29.04.1998, 18.06.1999, 21.03.2003, 19.12.2003, 18.03.2005) 24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; ersetzt die vom 19.06.1972, Revision vom 23.06.1999, 02.02.2000, 10.01.2001, 31.10.2001, 26.03.2003, 22.10.2003, 18.05.2005, 22.06.2005) 28.10.1998	814.201
Kantonale Gesetzgebung	
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) 16.05.2013	814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und –Arealen 31.01.1966	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale 07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen 03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung 02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze 15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung 10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen 08.01.1969	817.101

2. Umweltschutz

Bundesgesetzgebung

- Umweltschutzgesetz (USG; Revision vom 06.10 und 20.06.1997, 18.06.1999, 15.12.2000, 21.03.2003, 20.06.2003, 19.12.2003, 19.12.2003, 17.11.2004, 18.03.2005) 07.10.1983 814.01
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; Revision vom 05.09.1995, 25.09.1995, 25.11.1998, 25.08.1999 und 02.02.2000) 19.10.1988 814.011
- Verordnung über den Schutz von Störfällen (StFV, Revision vom 27.10.1993, 25.08.1999, 02.02.2000, 18.05.2005) 27.02.1991 814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, Revision vom 14.12.1998, 06.12.1999, 04.12.2000, 20.11.2001 und 26.06.2002) 12.11.1997 814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgaben auf « Heizöl Extraleicht » mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV; Revision vom 26.06.2002 und 15.10.2003) 12.11.1997 814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen 27.06.1990 814.076
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; ersetzt die vom 09.06.1986, Revision vom 02.02.2000) 814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; Revision vom 20.11.1991, 15.12.1997, 23.06.1999, 02.02.2000, 30.04.2003, 23.06.2004) 16.12.1985 814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; Revision vom 27.06.1995, 16.06.1997, 14.01.1998, 02.02.2000, 12.04.2000, 30.05.2001, 01.09.2004) 15.12.1986 814.41
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV) 28.02.2007 814.49
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, ersetzt TVA, 04.12.2015) 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; ersetzt VVS) 22.06.2005 814.610
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, Revision vom 04.05.1999, 02.02.2000, 22.06.2005) 14.01.1998 814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, Revision vom 07.09.2001) 05.07.2000 814.621
- Verordnung über die Höhe der verzogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (Revision vom 01.12.2003, 28.06.2005, 08.12.2005) 28.11.2011 814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, Revision vom 28.10.1998 und 02.02.2000) 26.08.1998 814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) 26.09.2008 814.681

- | | |
|---|---------|
| - Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV)
23.12.1999 | 814.710 |
| - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, ersetzt StoV)
18.05.2005 | 814.81 |
| - Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt
(Freisetzungsverordnung, FrSV, Revision vom 05.06.2000, 10.01.2001,
28.02.2001, 17.10.2001, 19.11.2003, 03.11.2004, 18.05.2005, 03.06.2005)
10.09.2008 | 814.911 |
| - Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen
Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV, Revision vom 19.11.2003)
09.05.2012 | 814.912 |

Kantonale Gesetzgebung

- | | |
|--|-----------|
| - Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)
18.11.2010 | 814.1 |
| - Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung
29.11.2011 | 814.100 |
| - Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den
Schutz vor Störfällen
02.06.1993 | 814.101 |
| - Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im
Umweltbereich
28.11.1990 | 814.104 |
| - Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und
Maschinen, die im Freien verwendet werden
(Maschinenlärmverordnung MaLV)
22.05.2007 | 814.412.2 |
| - Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr
für Geräteverpackungen aus Glas
07.09.2011 | 814.621.4 |
| - Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien
20.06.2007 | 814.102 |
| - Beschluss über den Wintersmog
29.11.2006 | 814.103 |
| - Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für
Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten
13.12.2006 | 814.105 |

N.B.:

- Die Bundesgesetze sind bei der EDMZ (Eidg. Druck- und Materialzentrale) in 3003 Bern zu bestellen <http://www.bbl.admin.ch>
(cf. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html> für die Systematische Sammlung des Bundesrechts)
 - Die kantonalen Gesetzestexte können beim Staatsökonomat in Sitten bezogen werden <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung).
-

Anhang 2

Liste der Begriffe**Abfallbewirtschaftung**

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, usw.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, usw.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die im Anhang 1 der TVA definiert sind.

Mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle sind Abfälle, die sich in Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch trennen lassen.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 3

GebührentarifeI Jährliche Grundgebühr**Private:**

pro Haushalt,

gemäss Zusammensetzung des Haushalts,

- 1 bis 2 Personen-Haushalt und Alphütten Fr. 40.- bis 80.-
- Mehrpersonen-Haushalt Fr. 60.- bis 120.-

für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnung) :

- Pro Behausung: Pauschal von Fr. 50.- bis 100.-

Unternehmen:

pro Geschäftsbereich (kumulativ):

- Kategorie 1: Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienheime, Massenlager, Alters- und Pflegeheime, Bars, Tearooms, Lebensmittelschäfte, Metzgereien, Bäckereien, usw. von Fr. 150.- bis 250.-
- Kategorie 2: restliche Gewerbebetriebe von Fr. 100.- bis 200.-.

Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung der Kategorien und Zuordnung der Unternehmen in einer separaten Liste

II Variable Gebühr

Gemäss Art 36 werden die variablen Gebühren vom Gebührenverbund Oberwallis festgelegt, die derzeit gültige Tarife am 01.01.2016 sind wie folgt:

Preise für Gebührenkehrsäckle

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

Preise für Containerplomben

	800 l 1 Plombe	800 l 2 Plomben Mechanisch Gepresst	600 l 1 Plombe	600 l 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

Preise für Sperrgutmarken

	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50

Kippel, 11.02.2016, sd